



Satzung des Partnerschaftsvereins Jetzendorf - Ampus



§ 1 Rechtsstand und Sitz

Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Jetzendorf - Ampus“. Sitz des Vereins ist Jetzendorf.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
Gerichtsstand ist Pfaffenhofen / Ilm.

§ 2 Ziel

Der Partnerschaftsverein Jetzendorf - Ampus hat das Ziel, Freundschaft zwischen Jetzendorf und seinem Partnerverein in Ampus (Frankreich) zu pflegen und zu unterstützen, die Beziehungen zu vertiefen, den Jugendaustausch zu fördern und so einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Tätigkeit

- 4.1. Förderung der gegenseitigen Achtung und Toleranz.
- 4.2. Weckung des Verständnisses für Geschichte, Kultur, Kunst und Lebensweise der Bürger beider Ortschaften.
- 4.3. Erarbeitung, Durchführung und Unterstützung von Austauschprogrammen, die den Zielen in § 2 entsprechen.
- 4.4. Anbahnung von Freundschaften zwischen den Bürgern, Familien, Vereinen, Schulen und sonstigen Gruppen.
- 4.5. Austausch von Informationen mit dem Partnerverein und Bürgern beider Gemeinden.
- 4.6. Quartierbeschaffung und Betreuung der Gastgruppen.
- 4.7. Der Verein kann zweckgebundene Zuschüsse an die Gruppen geben, die Ampus besuchen oder von dort kommen und die Interessen und Ziele der Partnerschaft vertreten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft und Stimmrecht

6.1 Einzelmitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

6.2 Familienmitgliedschaft

Bei einer Familienmitgliedschaft sind alle im Aufnahmeantrag aufgeführten Personen Mitglieder. Unterlagen des Vereins wie Mitteilungen und Einladungen gehen grundsätzlich nur an die Anschrift des Erstgenannten in der Familie. Zur Familienmitgliedschaft können gehören: Ehepartner oder Lebenspartner sowie Kinder ohne Einkommen, Kinder in Ausbildung oder Kinder im Studium, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

6.3 Fördermitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ein Fördermitglied ist eine Privatperson, eine Firma oder eine Einrichtung, die einen frei wählbaren höheren Jahresbeitrag bezahlt. Das Stimmrecht (eine Stimme) kann nur von natürlichen Personen ausgeübt werden. Juristische Personen können sich zur Ausübung des Stimmrechts von einer natürlichen Person vertreten lassen.

6.4 Stimmrecht

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat unabhängig von einer Familien- oder Einzelmitgliedschaft eine Stimme. Außerdem sind Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

6.5 Aufnahme in den Verein

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Wird die Aufnahme durch den Vorstand schriftlich abgelehnt, so kann der Antragsteller seine Beitrittserklärung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen, die über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Jedes aufgenommene Mitglied erkennt die Vereinsatzung als bindend an und verpflichtet sich zur Durchführung der Vereinsbeschlüsse.

6.6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens einen Monate zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt, der Vereinsbeitrag für zwei Jahre nicht bezahlt wurde oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

§ 7 Rechte, Pflichten, Haftung

7.1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

7.2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden und Nachteile, die bei Veranstaltungen oder Maßnahmen des Vereins eintreten. Vorstandsmitglieder werden für einfache Fahrlässigkeit ausdrücklich von der Haftung freigestellt.

7.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck und den Zielen des Vereins zu dienen und alles zu unterlassen, was ihm schaden könnte.

§ 8 Vereinsvermögen

8.1 Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, ggf. öffentliche Zuschüsse und Spenden aufgebracht.

8.2 Alle Mitgliedsbeiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

8.3 Die Mitgliedsbeiträge werden nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Grundsätzlich werden die Mitgliedsbeiträge im Bankeinzugsverfahren erhoben. Kontoänderungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem Schatzmeister des Vereins schriftlich mitzuteilen. Entstehende Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Zahlungsmodalitäten beschließen.

8.4 Spenden sowie andere Zuwendungen werden gegen entsprechende Quittungen vereinnahmt.

§ 9 Organe und Beschlussfassung

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vorstandschaft
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstandschaft

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

10.1 Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der Vorstandschaft vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes

10.3 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

10.4. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem/der Protokollführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

10.5. Der Vorstand hat mit dem Vereinsvermögen immer wirtschaftlich hauszuhalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Entlastung der Vorstandschaft nach deren Berichterstattung (jedes Jahr)
- b) die Wahl der Vorstandschaft, soweit deren Mitglieder zu wählen sind (alle 3 Jahre)
- c) die Wahl zweier Kassenprüfer (alle 3 Jahre)
- d) Satzungsänderungen: Beschlüsse hierüber bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- e) Eingebraachte Anträge: Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn der Antrag von der Vorstandschaft vorberaten ist oder die Vorstandschaft auf die Vorberatung verzichtet
- f) Höhe und Fälligkeit der Beiträge.
- g) die Auflösung des Vereins.

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen

Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Nennung der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben

Über die Ergebnisse in den Mitgliederversammlungen ist eine vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und von dem Schriftführer unterzeichnete Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Leistungen des Vereins

12.1. Als Leistungsempfänger kommen in Betracht:

Mitglieder

12.2. Bei Veranstaltungen und beider Durchführung von Fahrten, die von Jetzendorf ausgehen, ist es möglich, auch Nichtmitglieder hieran teilnehmen zu lassen. Jedoch haben Mitglieder gegenüber Nichtmitgliedern bei Vollbelegung des Reisemittels immer den Vorzug.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beauftragt zwei Liquidatoren mit der Auflösung des Vereins.

Die Versammlung beschließt auch über die Verwertung des verbleibenden Vermögens des Vereins. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen einem gemeinnützigen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, oder falls solche nicht vorhanden sind, der Gemeinde Jetzendorf zu übertragen mit der Maßgabe, dass das zweckgebundene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Jetzendorf,

errichtet am 15.03.2015 und geändert am 28.08.2015.

Unterschriften Gründungsmitglieder: